

## **Ehrengerichtsordnung DGPs**

gemäß § 18 Abs. 6 Satzung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. vom 28.09.1962 in der Fassung vom 10. November 2016, verabschiedet auf der Sitzung des Vorstands der DGPs am 8. Juli 2017 und beschlossen vom Ehrengericht am 1. August 2017

## § 1 Aufgaben

- (1) Das Ehrengericht der DGPs (§ 18 der Satzung der DGPs) ahndet wissenschaftliches Fehlverhalten und Verstöße von Mitgliedern der DGPs gegen ihre satzungsmäßigen Ziele.
- (2) Es entscheidet als Disziplinarorgan über Vereinsstrafen und als Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und der DGPs, soweit die Streitigkeit Rechte und Pflichten betrifft, die sich aus der Satzung der DGPs ergeben.

#### § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird, andere in ihrer Arbeit beeinträchtigt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst Verhalten, wie es in der "Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten" (beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001, geändert durch den Hauptausschuss am 5. Juli 2011 und am 30. Juni 2015) unter II. "Wissenschaftliches Fehlverhalten" in der jeweiligen Fassung beschrieben wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst darüber hinaus Verstöße gegen die "Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis" sowie die "Grundsätze für Forschung und Publikation" (Abschnitte 7.2 und 7.3 der Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben; die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder der DGPs sein. Die Mitglieder des Ehrengerichts und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 4 Unparteilichkeit und rechtliches Gehör

- (1) Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Kein Mitglied des Ehrengerichts darf in der Streitsache mit einer Partei in Kontakt treten, soweit dies nicht nach Absatz 4 geboten ist.
- (2) Kein Mitglied des Ehrengerichts darf an der Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein.
- (3) Mitglieder des Ehrengerichts können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Über die Befangenheit entscheidet das Ehrengericht ohne das abgelehnte Mitglied; an dessen Stelle tritt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter. Trifft die Besorgnis der Befangenheit das gesamte Ehrengericht, entscheidet der Vorstand der DGPs.
- (4) Das Ehrengericht hat den Sachverhalt zu erforschen, die allgemeingültigen Verfahrensgrundlagen zu beachten und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

#### § 5 Verfahren

- (1) Das Ehrengericht wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt berechtigt sind der Vorstand sowie jedes Mitglied der DGPs.
- (2) Der Antrag ist schriftlich und über den Vorstand an das Ehrengericht oder unmittelbar an das Ehrengericht zu stellen. Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt ist darzustellen.
- (3) Der Antrag ist dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin von der oder dem Vorsitzenden im Wortlaut mit der Aufforderung zur schriftlichen Rückäußerung innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben.
- (4) Das Ehrengericht strebt eine gütliche Beilegung der Streitigkeit an; das Verfahren kann bei Einverständnis der Beteiligten eingestellt werden.
- (5) Im Einverständnis der Beteiligten kann das Ehrengericht ein schriftliches Verfahren durchführen, insbesondere wenn der Sachverhalt unstreitig oder lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.
- (6) Entscheidet das Ehrengericht, ein mündliches Verfahren durchzuführen, bestimmt die oder der Vorsitzende Ort und Termin der mündlichen Verhandlung. Dazu sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu laden. Zwischen Zugang der Ladung und Verhandlungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (7) Das Ehrengericht kann den Antrag durch Beschluss zurückweisen, wenn kein hinreichender Verdacht auf eine Pflichtverletzung besteht.
- (8) Hat der Streitfall offensichtlich nur geringe Bedeutung oder ist die Schuld der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners als gering anzusehen, kann das Ehrengericht das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss einstellen. Bei geringer Schuld ist eine Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen oder die Zahlung eines Geldbetrags möglich.
- (9) Durch Austritt aus der DGPs wird ein gegen ein Mitglied der DGPs zulässigerweise eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren nicht beendet. Sanktionen gemäß § 11 können aber nur hinsichtlich jener Vorwürfe verhängt werden, die zum Zeitpunkt des Austritts bereits anhängig waren.

## § 6 Mündliche Verhandlung

Den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt die oder der Vorsitzende unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat das letzte Wort.

## § 7 Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung des Ehrengerichts ist grundsätzlich öffentlich. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin kann jedoch insbesondere wegen einer sonst drohenden schweren Verletzung von Persönlichkeitsrechten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

#### § 8 Beweisaufnahme

Das Ehrengericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme in Disziplinarsachen von Amts wegen, im Übrigen auf Antrag, auf alle Tatsachen und Beweismittel (z. B. Befragungen von Zeuginnen oder Zeugen; Aussagen der oder des Beschuldigten; Urkundenbeweis; Sachverständigengutachten; Augenscheineinnahme) zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

## § 9 Zuziehung eines Beistandes

Antragsteller oder Antragstellerin wie Antragsgegner oder Antragsgegnerin können sich durch ein anderes Mitglied der DGPs oder durch eine oder einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auf eigene Kosten vertreten lassen.

#### § 10 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung innerhalb des Ehrengerichts erfolgt in geheimer Beratung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

#### § 11 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Das Ehrengericht kann folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- 1. Verwarnung,
- 2. Verweis,
- Geldbuße,
- Verweis und Geldbuße,
- 5. Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer.

Verweis, Geldbuße und Ausschluss können mit Auflagen wie der Rücknahme von Veröffentlichungen versehen werden.

(2) Geldbußen fließen in die Kasse der DGPs; diese wird gegebenenfalls eine verhängte Geldbuße sowie die Kosten nach § 14 im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens beitreiben. Die Mindestdauer der Ausschließung auf Zeit beträgt ein Jahr, die Höchstdauer drei Jahre. Die Geldbuße kann bis zu 500 Euro betragen.

## § 12 Niederschrift

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Ehrengerichts zu unterzeichnen. Die abgeschlossenen Akten sind der DGPs zur Aufbewahrung zu übergeben.

## § 13 Entscheidung

- (1) Die schriftlich abgefasste Entscheidung des Ehrengerichts soll enthalten:
- 1. Die Namen der oder des Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- 2. die Namen der Verfahrensbeteiligten und ggf. der Verfahrensbevollmächtigten,
- 3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
- 4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts,
- 5. den Antrag sowie
- 6. die Entscheidungsgründe.
- (2) Die Entscheidung ist von der oder dem Vorsitzenden sowie den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (3) Werden Disziplinarmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 verhängt, übermittelt die oder der Vorsitzende des Ehrengerichts eine Ausfertigung der Niederschrift über die Verhandlung sowie der Entscheidung an den Vorstand der DGPs.

## § 14 Kosten

- (1) Die Kosten des Verfahrens trägt im Fall des Streits zwischen Mitgliedern
- 1. bei Abweisung des Antrags der Antragsteller oder die Antragstellerin,
- 2. bei erfolgreichem Antrag der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin,
- 3. bei einer gütlichen Einigung jeder seine oder jede ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten des Gerichts nach Absatz 3, sofern in der Einigung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Kosten des Verfahrens trägt bei der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme der oder die von ihr Betroffene.
- (3) Die Kosten setzen sich zusammen aus den Auslagen der Mitglieder und der oder des Protokollführenden gemäß den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) sowie aus den Barauslagen des DGPs-Büros.

# § 15 Entsprechende Anwendbarkeit des Bundesdisziplinargesetzes

Soweit diese Ehrengerichtsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, sind ergänzend die Vorschriften der Teile 1 bis 4 des Bundesdisziplinargesetzes heranzuziehen.